

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 14 (1934-1935)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Zuspitzung im Memelgebiet  
**Autor:** Pregel, Arnold  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157863>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Zuspitzung der Lage im Memelgebiet.

Von Arnold Pregel, Königsberg.

Mit dem Memelgebiet, das 1920 ohne Befragen der Bevölkerung vom Deutschen Reiche abgetrennt wurde, haben sich die politischen und gerichtlichen internationalen Stellen immer wieder beschäftigen müssen. Zunächst galt es, dem Memelgebiet die endgültige staatsrechtliche Form zu geben. War doch der zwischen der ehemaligen deutsch-russischen Grenze und dem Memelstrom abgetrennte schmale Landstreifen, den man heute das Memelgebiet nennt, nach Artikel 99 des Versailler Vertrages zur Verfügung der alliierten und assoziierten Mächte gestellt. Im Auftrage dieser Mächte wurde es vorerst durch einen französischen Oberkommissar verwaltet. Nachdem man durch die Botschafterkonferenz in Paris Ende des Jahres 1922 alle Vorbereitungen dazu getroffen hatte, das Memelgebiet nach dem Danziger Muster zu einem Freistaat unter der Oberhoheit des Völkerbundes zu machen, fielen die Litauer im Januar 1923 ins Memelgebiet ein, vertrieben die französische Besatzung und erreichten schließlich, daß das Memelgebiet der Souveränität Litauens unter dem Vorbehalt der in einem besonderen Autonomiestatut festgesetzten Bedingungen unterstellt wurde. Denn es war unmöglich, das Memelgebiet, das 700 Jahre zu Preußen-Deutschland gehört hatte, zu einer gewöhnlichen Provinz Litauens zu machen, das durch das zaristische Regiment um Jahrhunderte in seiner Entwicklung zurückgehalten worden war. Hatte doch eine aus einem Engländer, Franzosen und Italiener bestehende internationale Kommission der Botschafterkonferenz in Paris berichtet, „daß die frühere deutsch-russische Grenze eine Scheidewand zweier Welten, eine Grenze zwischen Europa und Asien darstelle“.

Die nach dem Autonomiestatut dem Memelgebiet verliehene Selbstverwaltung geht über eine gewöhnliche Kulturautonomie, wie sie verschiedenen Minderheiten hier und dort zugestanden worden ist, hinaus. Beim Memelgebiet handelt es sich um eine territoriale Autonomie, die sich nach Artikel 1 des Memelstatuts „auf Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen bezieht“ und nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt werden soll. Die Schöpfer des Memelstatuts haben dabei die Absicht verfolgt, „die überlieferten Rechte und die Kultur der Bewohner zu erhalten“.

Diese Rechte und die ererbte Kultur sollten nach dem Mehrheitswillen der Bevölkerung geschützt werden. Diesen ausschlaggebenden Grundsatz hat das Haager Schiedsgericht am 11. August 1932 wiederholt bestätigt und immer wieder betont, daß das Memelgebiet „entsprechend dem Mehrheitswillen des einheimischen Elements innerhalb der Grenzen den autonomen Zuständigkeit v o l l k o m m e n u n a b h ä n g i g“ verwaltet werden soll.

Nun stimmt aber der Mehrheitswille der Bevölkerung nicht mit dem Willen der litauischen Regierung überein. Die litauische Regierung ist außerdem bestrebt, ihre souveränen Rechte auf Kosten der autonomen weitgehendst auszudehnen, und da ihr zu diesem Zwecke alle staatlichen Machtmittel zur Verfügung stehen, konnte sie ihr Ziel, die memelländische Autonomie auszuschalten, allmählich erreichen. Dazu bedient sie sich schon seit acht Jahren des Kriegszustandes, der ein sehr bequemes Mittel ist, alle lokalen Zivilbehörden auszuschalten. Die Memelländer haben gegen die dabei zu Tage tretende Willkür und Gewalt die ihnen international garantierten Rechte immer wieder zu verteidigen sich bemüht. Es ist seit 1924 kaum ein Jahr vergangen, in dem sie sich nicht in Genf beschwert haben. Wenn nach dem Autonomiestatut und dem Haager Urteil Sinn und Zweck der Autonomie der sein soll, die autonomen Angelegenheiten nach dem Mehrheitswillen zu verwalten, so ist damit zugleich das Recht des Memellandes verbunden, die autonomen Zuständigkeiten gegebenenfalls gegen den Willen der litauischen Regierung zu ordnen. Denn anders hätte die Autonomie auch keinen Sinn. Dann hätte das Memelgebiet eine gewöhnliche litauische Provinz werden können, in dem der Wille der litauischen Regierung allein ausschlaggebend ist.

Wenn sich die litauische Regierung von Anfang an gegen die Durchführung dieses elementarsten Grundsatzes jeder wirklichen Autonomie sträubt, so hat es daran gelegen, daß Litauen den Anspruch auf das Gebiet immer wieder damit zu begründen versuchte, daß das Memelgebiet überwiegend litauisch wäre, daß die Bevölkerung die Angliederung an Litauen gewünscht, ja, daß sogar der Einfall der Litauer 1923 ins Memelgebiet kein Einfall, sondern „eine Erhebung der memelländischen Bevölkerung gegen die Gewaltherrschaft der Franzosen“ gewesen wäre. So oft man aber dem Memelgebiet nur Gelegenheit gegeben hatte, von seinen autonomen Rechten Gebrauch zu machen, hat es sich gezeigt, wie die Bevölkerung jenes Gebietes tatsächlich denkt. Alle Wahlen zu den memelländischen Landtagen haben ein überwältigendes Bekenntnis zu dem autonomen Gedanken im Sinne der „Sicherung der überlieferten Rechte und der Kultur der Bewohner“ ergeben. Obwohl litauischerseits ein ungeheurer Wahlterror ausgeübt wurde und tausende Personen aus Groß-Litauen entgegen den Statutbestimmungen im Memelgebiet massenweise eingebürgert wurden, um die litauischen Stimmen zu vermehren, haben die litauischen Parteien 1932 tatsächlich nur 11 963 von 65 728 Stimmen erhalten, während den deutschen Parteien 53 765 zufielen. Deshalb gibt es auch jetzt im Landtage

nur fünf litauische Abgeordnete, während die Gesamtzahl der Abgeordneten 29 beträgt. Nach dem Statut soll der Mehrheitswille durch den Landtag und das Direktorium, das das Vertrauen des Landtages haben muß, zum Ausdruck kommen. Weil diese beiden autonomen Einrichtungen Träger des Mehrheitswillens der Bevölkerung sind, ist Litauen bestrebt, Landtag und Direktorium mit den Machtmitteln des Staates lahmzulegen und damit die rechtlichen Grundlagen der Autonomie völlig zu verschieben. Deshalb hat das Memelgebiet bis jetzt von zwölf Direktorien nur zwei gehabt, die das volle Vertrauen der Mehrheit des Landtages und damit der Bevölkerung des Memelgebietes besessen haben, da der Gouverneur den Präsidenten des Direktoriums zu ernennen hat und sich dabei nicht nach den Vorschriften des Statuts richtet. Es nützt deshalb dem Memelgebiet auch kein noch so günstig zusammengesetzter Landtag, wenn keine Regierung da ist, die das ausführt, was dieser Landtag haben will. Die Arbeit des Landtages wird dadurch sabotiert, daß der Gouverneur gegen fast alle Gesetze das Veto ausspricht — auch ohne Begründung oder mit Begründungen, die den Bestimmungen des Statuts (Artikel 16) zuwiderlaufen.

Über diese Hauptpunkte hat sich das Memelgebiet seit dem Bestehen der Autonomie beschweren müssen. In diesem Jahre hat Litauen die Zeit für gekommen erachtet, den letzten großen Schlag gegen die Selbstverwaltung im Memelgebiet führen zu können. Es hat das Gebäude der Autonomie durch die Zerstörung der beiden Grundpfeiler, Direktorium und Landtag, zum völligen Einsturz gebracht und schreitet nunmehr über diesen Trümmerhaufen mit seiner souveränen Gewalt hinweg. Litauen glaubte, sich diesen Hauptschlag gegen das autonome Leben im Memelgebiet umso eher leisten zu können, als es dabei mit Gründen vorging, von denen es annahm, daß es mit ihnen gegenüber den Garantiemächten der Memelkonvention immun sein werde. Es operiert dabei mit dem Nationalsozialismus in der Voraussetzung, daß die Signatarmächte der Memelkonvention bei ihrer Antipathie gegenüber allem, was mit Nationalsozialismus zusammenhängt, der litauischen Regierung auch dann nichts anhaben werden, wenn selbst Rechtsverletzungen begangen würden.

Da sich das Direktorium Schreiber, das das Ergebnis der erwähnten Wahl vom Jahre 1932 gewesen ist, immer schützend vor die Autonomie gestellt hatte, war es den Litauern von Anfang an ein Dorn im Auge. Der Präsident des Direktoriums, Dr. Schreiber, gilt als ein sehr kluger und geschickter Mann, bei dem alle Versuche, ihn auf dem Boden des Rechts zu Fall zu bringen, vergeblich waren. Deshalb blieb dem Gouverneur nichts anderes übrig, als ihn am 28. Juni d. J. im Gouvernement verhaften und in seine Wohnung transportieren zu lassen. Seine Absetzung wurde damit begründet, daß er die sogenannten staatsfeindlichen Parteien im Memelgebiet begünstigt hätte; das ist un wahr. Im Sommer 1933 hatten sich nämlich im Memelgebiet zwei neue Parteien gebildet, die vorgaben, nationalsozialistisch sein zu wollen. Sie haben dem Kriegskommandanten ihre

Programme eingereicht. Dieser hat sie bestätigt und damit die Parteien legalisiert. Sie haben sich nicht in dieser Angelegenheit an das Direktorium gewandt. Auch war es dem Direktorium sowieso unmöglich, etwas gegen die neuen Parteien zu unternehmen. Denn der Kriegskommandant hat von Anfang an das Recht für sich in Anspruch genommen, in allen Fällen der Staatsicherheit die Untersuchungen vorzunehmen und die Bestrafungen zu verhängen. Jeder Versuch des Direktoriums, hier vorzugehen, führte zu schwersten Differenzen mit der Kriegskommandantur. Außerdem hat der Präsident Dr. Schreiber den Gouverneur wiederholt um Material gegen die neuen Parteien gebeten; es ist ihm jedoch niemals zugestellt worden. Die angegebenen Gründe für seine gewaltsame Amtsenthebung sind deshalb nicht stichhaltig.

Und wie verhält es sich mit den neuen Parteien? Mögen von einzelnen Mitgliedern dieser Parteien hier und dort Unvorsichtigkeiten begangen worden sein, es liegen aber bestimmt keine Staatsverbrechen vor, die ihnen litauischerseits vorgeworfen werden. Es ist grotesk, wenn man mit den beschlagnahmten Jagd- und Dienstwaffen, sowie den legalen Waffen, die man gegen Waffenscheine, die der Kriegskommandant selbst ausstellt, führen durfte, mit dem bei einer Hausdurchsuchung bei einem Frontkämpfer gefundenen Instruktionbuch für Maschinengewehre, mit mancherlei Redensarten am Bierisch oder mit dem „Braunen Buch“ von Hermann Löns, in dem er die braune Heide beschreibt, usw. die Vorbereitung zu einem bewaffneten Aufstand mit dem Ziele der Abtrennung des Memelgebiets von Litauen beweisen will. Sollten hier oder dort tatsächlich Vergehen gegen die Staatsgesetze vorliegen, so wird solche Personen niemand schützen wollen. In derartigen Fällen ist es das Recht des Staates, einzuschreiten, und das hat Litauen auch seit Anfang Februar dieses Jahres mehr als zur Genüge getan. Das alles steht aber auf einem ganz anderen Blatt und berechtigt Litauen noch lange nicht dazu, die dem Memelgebiet international verbrieften autonomen Rechte zu beseitigen. Hier kann Litauen sich auch nicht mit dem Nationalsozialismus reinwaschen und entschuldigen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Litauen die in Einzelfällen vorgekommenen Unvorsichtigkeiten nicht ungerne gesehen hat, um mit ihnen den Vorwand zu haben, gegen die Autonomie im Memelgebiet vorzugehen. Es kommt Litauen weniger darauf an, die wirklich Schuldigen zu bestrafen, als vielmehr darauf, seine Exponenten in die einflußreichsten Posten im Memelgebiet hineinzubringen, die nichts anderes als gefügige Werkzeuge in der Hand des litauischen Gouverneurs sind.

Wie hat man es schon mit dem Direktorium gemacht? Litauen hat entgegen den Bestimmungen des Statuts und des Haager Urteils einen Mann zum Präsidenten des Direktoriums bestellt, der 1930 bei derselben Zusammensetzung des Landtages schon zweimal das Mißtrauen erhalten hat, und ebenso gehören die anderen Mitglieder des Kabinetts nur derjenigen Minderheit an, die im Landtage durch 5 von 29 Abgeordneten vertreten

ist. Und was hat sich dieses statutwidrige Direktorium seit Juni d. J. alles erlaubt? Es hat über 500 Beamte und Angestellte entlassen, Beamte, die gut vorgebildet und im Verwaltungsdienst erfahren waren. Das ist geschehen, um dafür oft ungeeignete und sogar moralisch nicht einwandfreie Elemente der litauischen Minderheit anstellen zu können. Das ist vor allem bei der memelländischen Polizei und der Selbstverwaltung in der Stadt Memel geschehen.

Was hat man weiter mit der von der Bevölkerung gewählten Volksvertretung angestellt? Da es von vornherein feststand, daß das jetzige Direktorium Keisgys das Mißtrauen erhalten würde, wurde der Landtag, der schon zweimal zur Entgegennahme der Regierungserklärung zusammengetreten war, gewaltsam beschlußunfähig gemacht. Das wurde erreicht, indem einem Teil der Abgeordneten durch den Kriegskommandanten eine halbe Stunde vor der Sitzung die Mandate entzogen oder indem andere verhaftet und sonstwie gewaltsam zurückgehalten wurden und die fünf litauischen Abgeordneten auf Befehl des Gouverneurs zu der Sitzung nicht erschienen waren, obwohl die Regierung, die ihrer Partei angehört, die Regierungserklärung abgeben sollte! Ja, man ist sogar soweit gegangen, dem Landtage das Hausrecht zu entziehen. Das Direktorium Keisgys hat sich herausgenommen, die Eintrittskarten des Präsidiums des Landtages für ungültig zu erklären; es hat die Polizei beauftragt, nur solchen Personen den Zutritt zu den Zuhörerräumen des Landtages zu gestatten, die im Besitze von Eintrittskarten des Direktoriums waren. Auf diese Weise fanden sich in den Zuhörerräumen nur Personen ein, die der Minderheit des Direktoriums angehörten. Die Anhänger der Mehrheit von 24 Abgeordneten wurden gewaltsam ausgeschlossen. Am 6. September d. J. haben 18 Abgeordnete, das ist die absolute Mehrheit, gegen alle diese Gewaltmaßnahmen protestiert und erklärt, daß das Direktorium Keisgys niemals das Vertrauen des Landtages erhalten werde. Trotzdem regiert das Direktorium Keisgys entgegen den Bestimmungen des Statuts immer weiter und hat die rücksichtslosesten Verordnungen erlassen, die die Bevölkerung immer wieder beunruhigen und zu schikanieren geeignet sind.

So ist am 4. September eine Verordnung erschienen, nach welcher alle Geschäftsleute, Handwerker, alle Vereine usw. ihre Schilder, Bekanntmachungen, Plakate usw. auch in litauischer Sprache bis zum 15. Oktober d. J. anzufertigen haben. Diese Maßnahme verstößt gegen Artikel 27 des Statuts. Mit diesem Artikel wird die Gleichberechtigung der deutschen und der litauischen Sprache als Amtssprachen im Memelgebiet gewährleistet. Danach darf sich jeder Bürger des Memelgebiets derjenigen Sprache bedienen, der er sich bedienen will. Dieselbe Freiheit im Gebrauch der Sprache, die Artikel 27 des Memelstatuts vorsieht, ist auch in anderen mehrsprachigen Ländern zu finden, wo die Verhältnisse ähnlich liegen wie im Memelgebiet, z. B. in der Schweiz. Hier sind in Basel alle Firmenschilder, Plakate usw. in deutscher Sprache, in Genf oder anderen Orten in französischer Sprache

nach dem Belieben der Bevölkerung angebracht. Im Memelgebiet ist den Bewohnern das Recht zum beliebigen Gebrauche einer Sprache genommen.

Noch viel einschneidender ist die Verordnung des jetzigen gesetzwidrigen Direktoriums betreffend die Festsetzung der Unterrichtssprache in den Schulen. Es wird bestimmt, daß alle Kinder, deren Eltern litauischer Abstammung sind, in Schulen mit litauischer Unterrichtssprache zu gehen haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder zu Hause litauisch sprechen oder nicht und auch ohne Rücksicht auf das international garantierte Elternrecht und auf den im Statut als für die Verwaltung im Memelgebiet ausschlaggebenden Mehrheitswillen der Bevölkerung. Im Memelgebiet ist es überhaupt nicht möglich, eine scharfe Grenze zwischen den Bewohnern deutscher und litauischer Abstammung zu ziehen. Sie sind durch das jahrhundertlange Zusammenleben so verwandt und verschwägert, daß man nicht mehr sagen kann, welche Bürger des Memelgebietes litauischer und welche deutscher Abstammung sind. Es kommt dabei lediglich auf die Einstellung an, und in dieser Hinsicht hat das Memelgebiet es schon zu wiederholten Malen bewiesen, daß es die deutsche Sprache und deutsche Kultur im Memelgebiet im Sinne der Vorschriften des Autonomiestatuts erhalten will. So ist auch diese Maßnahme des Direktoriums der Minderheit eine grobe Rechtsverletzung und stellt eine Vergewaltigung der übergroßen Mehrheit der memelländischen Elternschaft dar.

Dazu kommt noch, daß der litauische Gouverneur auch die Schulautonomie dadurch beseitigt hat, indem er einen jungen aus Großlitauen stammenden Lehrer mit der Schulaufsicht über die autonomen Schulen des Memelgebietes beauftragte. Dieses willkürliche Vorgehen widerspricht sowohl Artikel 5, Ziffer 3 des Statuts, wie dem Haager Urteil und steht auch im Gegensatz zu der Entstehungsgeschichte des Statuts.

Die Gerichtsautonomie ist ebenso fast vollkommen beseitigt, indem Litauen ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen hat, nach welchem die memelländischen Gerichte und Richter dem litauischen Justizminister unterstellt worden sind. Ferner wird in dem litauischen Gesetz bestimmt, daß die Urteile der memelländischen Gerichte der Nachprüfung durch das litauische Obertribunal unterliegen und die Zuständigkeit der autonomen Gerichte weitgehendst eingeschränkt wird.

So stehen alle Bestimmungen des Autonomiestatuts auf dem Papier. Wenn man weiter daran denkt, daß von der in Artikel 33 des Statuts zugesicherten Presse-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Gewissensfreiheit bei dem schon acht Jahre andauernden Kriegszustand überhaupt keine Rede sein kann, daß weiter das litauische Staatsschutzgesetz sogar das Beschwerderecht der Memelländer bedroht, ist es höchste Zeit gewesen, daß die Signatarmächte der Memelkonvention auf die durch den Vizepräsidenten des memelländischen Landtages, Schulrat Meyer, übergebene Beschwerde hin, eingeschritten und die Memelfrage zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht haben. In der jetzigen Zeit ist die Memelangelegenheit von ganz beson-

derer grundsätzlicher Bedeutung. Die Hauptmächte, England, Frankreich und Italien, die noch in der letzten Völkerbundstagung die Einhaltung aller internationalen Verträge zum Grundprinzip der Völkerpolitik immer wieder hervorgehoben haben, dürfen es nicht zulassen, daß ein von ihnen garantierter Vertrag rücksichtslos beseitigt wird.

## **Freiheit und Menschenwürde.**

### **Schillers Deutung der tragischen Kunst.**

Von **Karl Georg Lauber.**

Am 17. November jährte sich  
— zum 175. Mal — der Geburts-  
tag Friedrich Schillers.

„Darstellung des Leidens — als bloßen Leidens — ist niemals Zweck der Kunst. . .“ Diese einführenden Worte aus Schillers Abhandlung „Über das Pathetische“ scheinen keines Beweises zu bedürfen; denn jeder verbindet ja mit dem Begriff der Kunst zunächst die Vorstellung, daß sie uns gefalle. Wie aber könnte uns Leiden gefallen? Wäre das nicht eine unnatürliche oder wenigstens unsittliche, in jedem Fall eine verwerfliche Lust? Trotzdem gewährt in der Tragödie das Leiden, das sich bis zur Vernichtung des Helden steigert, eines der höchsten Erlebnisse, welche die Kunst zu bieten vermag. Die älteste und berühmteste Deutung dieses scheinbaren Widerspruches gab Aristoteles, auf dem der erste große deutsche Theoretiker des Dramas, Lessing, fußt. Diesem folgt, wenigstens in dieser Frage, unmittelbar Schiller. Lessing und Schiller sind darin einander verwandt, daß bei ihnen in einem viel stärkeren Maße als bei den meisten Dichtern die schöpferische Kraft aus der ständigen Wechselwirkung zwischen der ursprünglichen dichterischen Anlage und der Spiegelung des Kunstschaffens und Kunstgenießens in der gedanklichen Betrachtung stammt. Wie für Lessing war deshalb auch für den „sentimentalischen“, d. h. bewußt schaffenden Tragödiendichter Schiller das Problem des Tragischen eine ebenso dringliche wie befruchtende Frage.

Zwischen Lessing und Schiller steht Kant. Seine neue Lehre vom Wesen und der sittlichen Bestimmung des Menschen gab auch diesem Problem einen neuen Aspekt, und so wurde Kant für Schiller in dieser Frage ungefähr das, was Aristoteles für Lessing gewesen war. Kant hatte im Menschen einen bis auf den Grund seines Wesens hinabreichenden Zwiespalt aufgezeigt: als (animalisches) Sinnenwesen ist er dem Selbsterhaltungstrieb unterworfen, als Vernunftwesen soll er dem allgemeinen Gesetz gehorchen. Das Gesetz aber erkennt den der Eigenliebe ent-